



*eine Marke der*

Global Network Communication – Information Technology  
Forschung und Entwicklung GesmbH

**Meldestellenbetreiber**  
**Veranstalter**  
**Auftraggeber**  
**Lizenznehmer**

---

**Vertrag zur Einräumung eines Nutzungsrechts  
für die Verwendung der GNC/EQUILENDO  
Software, sowie Regelung sämtlicher  
Dienstleistungen**



## Historie Änderungen

		Bearbeitet/Geändert von		Beschreibung Änderung
Version	Datum	Name	Unternehmen	Bemerkung
1.0	08.09.2016	Gerhard Krammer	<b>GNC</b>	Erstellung
2.0	26.05.2017	Gerhard Krammer	<b>GNC</b>	Integration Dienstleistungen
2.1	31.12.2017	Gerhard Krammer	<b>GNC</b>	Preisanpassung 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vertrag zur Einräumung eines Nutzungsrechts für die Verwendung der GNC/EQUILENDO Software, sowie Regelung sämtlicher Dienstleistungen.....</b>		<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ziel des Dokuments .....	4
1.2	Basisdokumente.....	4
<b>2</b>	<b>Software-Nutzungsvereinbarung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Umfang.....	5
2.2	Technische Mindestanforderung .....	5
2.3	Umfang der Lizenz.....	6
2.4	Vervielfältigung.....	6
2.5	Beschränkung der Lizenz und Urheberrechte.....	7
2.6	Pflichten des Auftraggebers .....	8
2.7	Gewährleistung und Kündigung .....	9
2.8	Support .....	10
2.9	Änderungen und Aktualisierungen.....	10
2.10	Kosten .....	10
<b>3</b>	<b>Weitere Dienstleistungen .....</b>	<b>11</b>
3.1	Allgemeines .....	11
3.2	Kosten .....	11
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
4.1	Befähigung von GNC .....	12
4.2	Zahlungsmodalitäten.....	12
4.3	Vorherige Vereinbarungen, Nebenabreden, Anhänge .....	12
4.4	Vertragsabschluss.....	13
4.5	(Urheber-)Rechte Dritter.....	13
4.6	Datenschutz und Geheimhaltung .....	14
4.7	Haftung.....	15
4.8	Kündigung und Stornobedingungen .....	15
4.9	Schriftformklausel.....	16
4.10	Salvatorische Klausel .....	16
4.11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	16
4.12	Ausfertigungen .....	16



# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Vertrag zwischen dem Meldestellenbetreiber, oder dem Veranstalter, oder jedem sonstigen Lizenznehmer

(kurz AUFTRAGGEBER) und

Global Network Communication – Information Technology  
Forschung und Entwicklung GesmbH

ATU 46548909, FN 179879d, gerhard.krammer@gnc.at

Fasangasse 25

2285 Leopoldsdorf im Marchfeld

(kurz GNC)

zu den Themen

- der Einräumung
- eines Nutzungsrechts
- für die Verwendung
- der SUDO Software (ein GNC Produkt)
- oder der EQUILENDO Software (ein GNC Produkt)
- zum Betrieb einer Meldestelle
- für Veranstaltungen,
- die der Turnierordnung
- des österreichischen Pferdesportverbandes unterliegen,
- sowie zu den Bestell- und Stornobedingungen
- für Dienstleistungen (Sprecher, Meldestelle, Zeitnehmung)

dar.

## 1.2 Basisdokumente

- keine



## **2 Software-Nutzungsvereinbarung**

### **2.1 Umfang**

Dieser Software-Nutzungsvertrag umfasst folgende Produkte:

- Meldestellensoftware SUDO auf Basis Microsoft SQL/Server Express Edition und Microsoft Visual Basic Client
- Meldestellensoftware EQUILENDO auf Basis MySQL/MariaDB und Webtechnologie (PHP Front End)

### **2.2 Technische Mindestanforderung**

#### **2.2.1 SUDO**

Die Software ist auf Standard-PC-Hardware mit Microsoft Windows Betriebssystem ab Version 7 lauffähig.

Mindestens sind 2GB RAM und 1GB an freiem Festplattenplatz notwendig. Ein Multi-Core-Prozessor wird empfohlen.

Der LIZENZNEHMER ist für die Installation der beiden Komponenten Datenbank und Client selbst verantwortlich.

#### **2.2.2 EQUILENDO**

Die serverseitige Software ist auf Standard-PC-Hardware mit Linux Betriebssystem ab Kernel Version 4.0.

Mindestens sind 2GB RAM und 1GB an freiem Festplattenplatz notwendig. Ein Multi-Core-Prozessor wird empfohlen.

GNC liefert die serverseitige Software als Appliance auf passender Hardware pro Turnier leihweise aus.

Als Client wird ein Web Browser empfohlen (Mozilla Firefox ab Version 50.0, oder Microsoft Internet Explorer ab Version 11.0).



### **2.3 Umfang der Lizenz**

Der AUFTRAGGEBER darf die Software nur an einem Standort, an einem einzelnen Turnier, auf einem einzelnen Endgerät einsetzen.

Eine Nutzung der Software an einem anderen Standort, an einem anderen Turnier, oder auf einem weiteren Endgerät ist nicht gestattet. Dazu ist die erneute Bestätigung der Software-Nutzungsvereinbarung erforderlich.

### **2.4 Vervielfältigung**

Der AUFTRAGGEBER darf die Software ohne schriftlicher Zustimmung durch GNC die Software nicht vervielfältigen.



## 2.5

### **Beschränkung der Lizenz und Urheberrechte**

GNC hält das Urheberrecht an den oben genannten Softwareprodukten.

Diese Softwareprodukte werden nicht verkauft, sondern zum Zwecke der Nutzung für jedes einzelne auszutragende Turnier lizenziert. Das heißt, dass für jedes auszutragende Turnier dieses Nutzungsrecht von beiden Seiten bestätigt wird.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen GNC zu.

Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material, sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der AUFTRAGGEBER verpflichtet.

Es ist verboten, die Software zu dekompilem, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software, sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, oder herzustellen.

Außerdem ist es verboten, den Quellcode der Software zugänglich zu machen.

Die Software wird als gesamtes Produkt lizenziert. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen.

Urhebervermerke, Seriennummern, sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software.

Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist verboten.

Allfälliges zur Software gehörendes Schriftmaterial ist ebenfalls urheberrechtlich geschützt.

Das Recht zur Benutzung der Software kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.



## 2.6

### **Pflichten des Auftraggebers**

Der AUFTRAGGEBER trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet.

Der AUFTRAGGEBER anerkennt, dass die Software nicht allumfassend sämtliche Eventualitäten einer Sport-Turnier-Meldestelle exakt abbilden kann und wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt.

Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern.

Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

Der AUFTRAGGEBER trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Verletzt ein Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe des AUFTRAGGEBER das Urheberrecht von GNC, ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere GNC unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.





## 2.7

### Gewährleistung und Kündigung

GNC garantiert, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen den dem AUFTRAGGEBER bekannten Anforderungen entspricht und unter der oben genannten Hardware auf dem oben genannten Betriebssystem ablauffähig ist. Eine zeitliche Garantie wird nicht festgelegt, da möglicherweise aktualisierte und/oder erweiterte Versionen der Software zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen.

GNC weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.

Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden.

GNC steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler in der Software zu beheben.

Gelingt GNC dies nicht, so ist zwischen dem AUFTRAGGEBER und GNC ein Workaround zu schaffen, der für einen allfälligen weiteren Einsatz der Software bei einem zukünftigen Turnier Abhilfe schaffen kann.

Ein Kündigungsrecht des AUFTRAGGEBER wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, da das Recht zur Nutzung der Software ja nur tageweise vereinbart wird und inhaltlich nur als „as is“ angeboten wird.

GNC übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des AUFTRAGGEBERS entspricht, mit Programmen des AUFTRAGGEBER zusammenarbeitet, oder die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist.

GNC übernimmt keinerlei Haftung für Mängel und/oder Schäden, die auf Eingriffen (wie etwa Verbesserungsversuchen) des AUFTRAGGEBERS oder Dritten ohne vorherige Absprache mit GNC beruhen.

GNC übernimmt keinerlei Haftung für Mängel, Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen, Parameter oder anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.

Der Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, nicht erzieltm Gewinn, Zinsverlusten und von Ansprüchen Dritter gegen den AUFTRAGGEBER ist ausgeschlossen, ebenso wie leichte Fahrlässigkeit.



## 2.8 Support

Telefonischer Support oder Support per Email hinsichtlich der dem Vertrag zugrunde liegenden Software ist im üblichen Rahmen inbegriffen und für den Fall von technischen Störungen der Software.

Nicht im Support enthalten sind Erklärungen der Bedienung der Software, Dienstleistungen an den PC-Systemen oder dem Netzwerk des AUFTRAGGEBERS, sowie Installationen der Software und deren Updates.

Ebenso nicht enthalten sind Arbeiten an Datenbeständen (beispielsweise Datenimporte).

Alle Supportleistungen berechnet GNC dann nach vorheriger Absprache mit dem AUFTRAGGEBER zu einem aktuell gültigen Stundensatz im 15-Minuten-Takt.

## 2.9 Änderungen und Aktualisierungen

GNC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen (Updates) oder Erweiterungen (Upgrades) der Software zu erstellen.

Updates können zusätzlich erworben werden, sind aber nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Alternativ kann auch ein Wartungsvertrag für regelmäßige Updates beauftragt werden, wenn diese von GNC angeboten werden.

## 2.10 Kosten

- EUR 108,00
- pro Tag (maximal 24 Stunden)
- pro Turnier
- pro Arbeitsplatz
- Single User Lizenz



## **3 Weitere Dienstleistungen**

### **3.1 Allgemeines**

Der Veranstalter eines Turniers kann bei GNC folgende Dienstleistungen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf buchen:

- Turniersprecher (mit und ohne Equipment)
- Meldestellenpersonal (mit und ohne Equipment)
- Zeitnehmung (mit und ohne Personal)

### **3.2 Kosten**

- EUR 350,00
- pro Tag (maximal elf Stunden)
- pro Turnier
- pro Person



## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Befähigung von GNC**

GNC erklärt ausdrücklich, dass sie über sämtliche behördliche Genehmigungen verfügt, die zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen erforderlich sind, und diese auch während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht erhalten werden.

### **4.2 Zahlungsmodalitäten**

Sämtliche Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und in Euro.

Alle Zahlungen sind gleichzeitig mit Ende eines eines Turniers fällig.

Bei Zahlungsverzug werden acht Prozent Verzugszinsen per anno verrechnet.

Über den Standard hinausgehende Dienstleistungen und allfällige Telefongebühren werden mit Nachweis nach tatsächlichem Aufwand monatlich im Nachhinein und periodenrein in Rechnung gestellt.

Für vor-Ort-Einsätze innerhalb von Wien werden keine weiteren Reisekosten oder Tagesdiäten in Rechnung gestellt. Außerhalb von Wien gilt das jeweils aktuelle amtliche Kilometergeld, sowie „Fahrzeit entspricht halber Arbeitszeit“ als vereinbart.

GNC hält sich an die in diesem Dokument genannten Preise bis zum 31. Dezember 2018 gebunden.

### **4.3 Vorherige Vereinbarungen, Nebenabreden, Anhänge**

Dieser Vertrag ist - vorbehaltlich ausdrücklich erwähnter Anhänge und Richtlinien - abschließend und setzt alle bisherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem AUFTRAGGEBER und GNC hinsichtlich des Erwerbs von Dienstleistungen oder Softwarenutzungsrechten gelten ausschließlich diese gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darin enthaltenen Softwarenutzungsbedingungen.



#### **4.4 Vertragsabschluss**

Die Angebote von GNC (unabhängig ob im Internet, schriftlich, oder per e-mail) stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, Dienstleistungen oder Softwarenutzungsrechte zu erwerben.

Mit Anklicken des Bestell-Buttons, durch schriftliche Beauftragung oder Beauftragung per e-mail, gibt der AUFTRAGGEBER ein verbindliches Angebot auf Abschluss dieses Vertrages ab.

Die Annahme des Angebotes erfolgt seitens GNC per e-mail durch ein Bestätigungsschreiben. Mit Versendung diese e-mails kommt dieser Vertrag zustande.

#### **4.5 (Urheber-)Rechte Dritter**

Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Musik, Videos, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen.

GNC haftet nicht bei einer Verletzung derartiger Rechte.

Insbesondere sind diese Rechte und allfällige daraus resultierende Abgaben zu beachten durch den AUFTRAGGEBER für das öffentliche Abspielen von Musik durch den Platzsprecher bei Turnierveranstaltungen.



## 4.6

### Datenschutz und Geheimhaltung

Der AUFTRAGGEBER garantiert, dass alle Mitarbeiter und vom AUFTRAGGEBER beauftragte Erfüllungsgehilfen vertraglich verpflichtet wurden, die ihnen im Zuge der Ausführung der in diesem Vertrag aufgezählten Arbeiten mitgeteilten, anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes geheim zu halten.

Ebenso garantiert der AUFTRAGGEBER die Einhaltung jener Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, die sinngemäß auf gegenständlichen Vertrag angewendet werden können.

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, ihm zugänglich gemachte Informationen und Unterlagen, gegenüber Dritten nicht offen zu legen, Dritten keinen Vorteil zu gewähren und weder direkt noch indirekt kommerziell zu verwerten.

Des Weiteren verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER auf erste Anforderung sämtliche Informationen und Unterlagen, welche sich durch ihre Tätigkeit in ihrem Besitz befinden, zurück zugeben und sich keine Kopien zurückzubehalten. Dies gilt sinngemäß auch für elektronische Dokumente.

Die Verpflichtungen erstrecken sich auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

GNC ist berechtigt, fachlichen Inhalt und Tatsache eines Auftrages in Referenzlisten zu verwerten. Art und Umfang der Informationsdarstellung geschieht im Einvernehmen mit dem AUFTRAGGEBER.



## 4.7 Haftung

GNC verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein Schadenersatzanspruch gegen GNC der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

## 4.8 Kündigung und Stornobedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit GNC jederzeit zu kündigen.

Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare, beziehungsweise schon erbrachter Vorleistungen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von GNC ausgeschlossen ist.

Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

Außerordentliche Kündigungsgründe beschränken sich auf höhere Gewalt.

Von höherer Gewalt spricht man bei einem von außen kommendem, unabwendbarem und unvorhersehbarem Ereignis. Darunter fallen die wetterbedingte Unbenutzbarkeit einer Anlage oder das regionale Auftreten einer Tierkrankheit oder Seuche, welche teilnehmende Tiere gefährden könnten.

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages oder Termins, die nur bei Schriftlichkeit anerkannt werden kann, ist bis inklusive 21 Tage vor dem geplanten Termin 25 Prozent, bis inklusive 14 Tage vor dem geplanten Termin 50 Prozent und ab sieben Tage vor dem geplanten Termin 100 Prozent der vertraglich vereinbarten Auftragskosten durch den AUFTRAGGEBER zu bezahlen.



#### **4.9                   Schriftformklausel**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

#### **4.10                  Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder sich bei Durchführung des Vertrages ein Ergänzungsbedürfnis ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Diesfalls wird die unwirksame beziehungsweise ergänzungsbedürftige Bestimmung automatisch durch eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieses Vertrages möglichst nahe kommende Bestimmung insoweit ersetzt beziehungsweise ergänzt, dass der gewünschte Gesamtkontext erhalten bleibt.

#### **4.11                  Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können, wird das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien festgelegt.

#### **4.12                  Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird ausschließlich elektronisch errichtet und ist integraler Bestandteil jeder einzelnen Beauftragung des Einsatzes der Software pro Turnier oder der Beauftragung von Dienstleistungen pro Turnier.